

Plankarte

Maßstab 1 : 500

Nutzungsschablone

lfd.Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Hausformen	OKGeb.
1	WA1	0,4	0,8	II	D	m ü. NN gemäß Planzeichnung
2	WA2	0,4	0,8	II	ED	
3	WA3	0,4	1,2	III	-	208,00 m ü. NN
4	MI1	0,6	1,2	II	-	205,00 m ü. NN
5	MI2	0,6	1,2	III	-	208,00 m ü. NN

Bebauungsplan "Berghof 1"

Bebauungsplan "Weidchengarten"

Weidchengarten

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Hessische Bauordnung (HBO) vom 26.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 376), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602)

Zeichenerklärung

Katasteramtliche und sonstige Darstellung

— · — · —	Flurgrenze
Flur 25	Flurnummer
91	Flurstücksnummer
2	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
	Bestandsgebäude
---	Geplante Grundstücksgrenzen (unveränderlich)
St	Öffentliche PKW-Stellplätze innerhalb der Straßenverkehrsfläche (unveränderlich)

Sonstige Planzeichen

× 193,16	Bestandshöhen in m über NN
● OK 192,90	Höhenlage bei Festsetzungen, es gilt 1.8

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
Z	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OKGeb.	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NN, hier: Gebäudeoberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	Baugrenze
	überbaubare Grundstücksfläche
	nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsf lächen

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsf lächen; hier:

	Einfahrtsbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Nachrichtlich: Bauverbotszone gem. § 9 FStrG

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Erhalt von Bäumen
	Anpflanzen von Bäumen gem. Artenlisten 1 und 2
	Anpflanzen von Sträuchern gem. Artenliste 3

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; Zweckbestimmung:
St	Stellplätze (die Zuordnung ergibt sich aus der Planzeichnung)
GSt	Gemeinschaftsstellplätze für das Allgemeine Wohngebiet WA3
Ga	Garagen (die Zuordnung ergibt sich aus der Planzeichnung)
	Kinderspielfeld für das Allgemeine Wohngebiet WA3
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Butzbach sowie der Nutzer des WA2, WA3 und MI2 zu belastende Flächen.
	Mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Butzbach sowie der Nutzer des WA2, WA3 und MI2 zu belastende Flächen.
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO gilt für das Allgemeine Wohngebiet. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

- 1.1.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO gilt für das Mischgebiet: Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

- 1.1.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO gilt für das Mischgebiet: Vergnügungstätten sind unzulässig.
- 1.1.4 Innerhalb des Mischgebietes MI2 und des Allgemeinen Wohngebietes WA3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der mit Geh- und Fahrrechten belasteten Flächen, der Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgarage bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,90 überschritten werden.

- 1.1.5 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 3 BauNVO: Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA1 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche gem. GFZ mitzurechnen.

- 1.1.6 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 21a Abs. 1 BauNVO gilt für das Allgemeine Wohngebiet WA3: Garagenschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen (damit findet auch die Geschossfläche des Garagenschosses auf die GFZ keine Anrechnung)

- 1.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:

- 1.2.1 Allgemeines Wohngebiet WA1 und WA2: Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Garagen zulässig. Stellplätze sind zudem innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig, sofern diese nicht als Garagenzufahrt freigehalten werden müssen.

- 1.2.2 Allgemeines Wohngebiet WA3: Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind nur als Gemeinschaftsstellplätze und nur innerhalb der für sie ausgewiesenen Flächen zulässig.

- 1.2.3 Mischgebiet MI1 und MI2: Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Stellplätze zulässig.

- 1.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA1 ist je Wohngebäude 1 Wohnung zulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA2 sind je Wohngebäude bis zu zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern zählt je Haushälfte als Wohngebäude.

- 1.4 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Auf Baugrundstücken der Baugebiete WA1, WA3 und MI1 sind Gehwege Garagen- und Stellplatzzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

- 1.5 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB: Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf den Dachflächen, bei Gebäuden mit Staffelgeschoss auf den Dachflächen des Staffelgeschosses, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie, zu installieren. Die zulässige Gebäudeoberkante kann hierdurch um bis 1,2 m überschritten werden.

- 1.6 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB: Zur Außenbeleuchtung sind nur Leuchten mit warm-weißen LED-Lampen oder Natriumdampf-Hochdrucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

- 1.7 Pflanzfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:

- 1.7.1 Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10°, bei Gebäuden mit Staffelgeschossen die Dachflächen des Staffelgeschosses, sind jeweils zu einem Flächenanteil von mind. 80 % mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mind. 8 cm, die Gesamtstärke des Begrünungsaufbaus bei Verwendung einer Dränmatte mind. 10 cm, bei Verwendung eines Schluffstoffgemisches mind. 12 cm betragen.

- 1.7.2 Anpflanzung von Laubbäumen gemäß Plankarte: Die in der Plankarte festgesetzten Baumstandorte können um bis zu 5 m verschoben werden.

- 1.8. Festsetzung der Höhenlage gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB: Die Höhenlage der mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen ist wie in der Planzeichnung eingetragen herzustellen. Die angrenzenden Baugrundstücke innerhalb der Baugebiete WA2 und WA3 sowie MI2 sind entsprechend anzuheben. Abweichungen um bis zu 0,50 m sowie Abbockungen sind zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 2.1 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO:

- 2.1.1 Es sind nur Gebäude mit Dachneigungen von weniger als 10° zulässig. Innerhalb des Mischgebietes MI1 gilt die Gestaltungsvorschrift nur bei Neubaumaßnahmen.

- 2.1.2 Bei Gebäuden mit 2 und 3 Vollgeschossen darf die Oberkante Attika (aufgehenden Mauerwerk) des obersten Vollgeschosses die Oberkante der obersten Vollgeschossdecke maximal um 0,3 m überschreiten.

- 2.1.3 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA1 ist entlang der Straße „Im Weidchengarten“ ein auf dem zweiten Vollgeschoss aufbauendes Staffelgeschoss nur mit einem Versatz von mind. 1,5 m gegenüber der straßenseitigen Fassade der Vollgeschosse zulässig.

- 2.2 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO:

- 2.2.1 Zulässig sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über der Geländeoberfläche. Blickdichte Einfriedungen und Zäune aus Kunststoff (mit Kunststoffen durchflochtene Metallgitter usw.) sind unzulässig. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten, Mauer- und Betonsockel sind nur straßenseitig zulässig.

- 2.2.2 Wertstoff- und Restmüllbehälter sind mit einem festen Sichtschutz zu umgeben und mit Laubsträuchern oder Kletterpflanzen zu begrünen (vgl. Artenliste unter 2.4).

- 2.3 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO:

- 2.3.1 Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig, soweit sie
- auf einem (Unkraut-)Vlies, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden und
 - nicht wie bei einem klassischen Steingarten die Vegetation, sondern das steinerne Material als hauptsächliches Gestaltungsmittel eingesetzt wird
 - oder soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

- 2.3.2 Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum je 25 m², ein Strauch je 1 m². Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können bis zu 25 % der Einzelpflanzen eingestreut werden.

Sofern die zu bepflanzen Fläche 25 m² überschreitet, ist mind. ein anrechenbarer Hochstammobstbaum anzupflanzen. Sofern die zu bepflanzen Fläche 50 m² überschreitet, sind mind. zwei anrechenbare Hochstammobstbäume oder alternativ ein Laubbaum gem. Artenliste 1 anzupflanzen. Die nach Bauplanungsrecht anzupflanzenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden.

2.4 Artenlisten (Auswahl/Empfehlung):

Es gelten folgende Mindest-Pflanzqualitäten:
Bäume 1. Ordnung: H 3 x v., m. B. 14-16 cm
Bäume 2. Ordnung: H 3 x v., m. B. 14-16 cm; H 2 x v., 100-150
Sträucher: Str., 2 x v., 100-150

Artenliste 1: Bäume 1. Ordnung
Bergahorn
Spitzahorn
Rotbuche
Esche
Traubeneiche

- Acer pseudoplatanus
- Acer platanoides
- Fagus sylvatica
- Fraxinus excelsior
- Quercus petraea

Artenliste 2: Bäume 2. Ordnung:
Feldahorn
Hainbuche
Wildpappel
Wildbirne
Eberesche

- Acer campestre
- Carpinus betulus
- Malus sylvestris
- Pyrus pyrastra
- Sorbus aucuparia

Artenliste 3: Sträucher
Gew. Berberitze
Hainbuche
Roter Hartriegel
Hasel
Weißdorn
Hundsrose
Woll. Schneeball
Gew. Schneeball

- Berberis vulgaris
- Carpinus betulus Clematis,
- Corylus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus spec.
- Rosa canina
- Viburnum lantana
- Viburnum opulus

Artenliste 4: Kletterpflanzen
Pfeifenwind
Walrebe
Schling-Knöterich
Efeu
Wald-Gelbblatt
Wilder Wein
Echter Wein
Blaueregen

- Aristolochia macrophylla
- Clematis vitalba
- Fallopia baldschuanica
- Hedera helix
- Lonicera periclymenum
- Parthenocissus inserta
- Vitis vinifera
- Wisteria sinensis

Artenliste 5: blühende Ziersträucher / Arten alter Bauerngärten
Felsenbirne
Kornelkirsche
Deutzie
Weigelle
Mispel
Falscher Jasmin
Himbeere
Blut-Johannisbeere
Stachelbeere
Rosen

- Amelanchier div. spec
- Cornus mas
- Deutzia hybrida
- Spiraea bumalda
- Mesplus germanica
- Philadelphus coronarius
- Ribes idaeus
- Ribes sanguineum
- Ribes uva-crispa
- Rosa div. Spec

3. Wasserwirtschaftliche Festsetzung

- 3.1 Gemäß § 37 Abs. 4 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB: Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen ist als Brauchwasser zu sammeln und für die Außenbewässerung zu nutzen. Das Retentionsvolumen und der Drosselabfluss werden wie folgt festgesetzt:
Min. Retentionsvolumen Regenwasser aus dem Gesamtgrundstück Vret. = 120,00m³
Drosselabfluss-Spende Regenwasser aus dem Gesamtgrundstück Qdr = 7,5 l/s.

4. Hinweise

- 4.1 Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Butzbach in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

- 4.2 Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Beide Hauptnutzungsarten müssen erkennbar in dem Gebiet vorhanden sein, nicht aber in jedem Gebäude.

- 4.3 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gem. § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

- 4.4 Gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

- 4.5 Gem. § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

- 4.6 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

- 4.6.1 Die Fällung und die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Sofern von diesen Maßnahmen auch künstliche Nisthilfen betroffen sind, sind diese zuvor fachgerecht umzuhängen.

- 4.6.2 Bauzeitenregelung für Brutvögel oder Attraktivitätsminderung in der Brutphase: Beginnen bauliche Maßnahmen (Abschieben des Oberbodens) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, so sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Tötung von Individuen geschützter Arten zu unterbinden. Dies kann durch regelmäßiges mechanisches Bearbeiten der vorgesehenen Baulflächen (Grubbern) geschehen, um einen Aufwuchs zu verhindern. Davon kann abgesehen werden, wenn der Baubeginn zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar liegt.

- 4.6.3 Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen: Bei Fenstern und/oder Glasfassaden mit mehr als 3 m² Fläche, die Bäume oder andere naturnahe Strukturen widerspiegeln oder die einen Durchblick auf naturnahe Flächen ermöglichen, sollen geeignete Vorkehrungen gegen vermehrte Kollisionen von Vögeln umgesetzt werden. Leicht umsetzbare Maßnahmen sind horizontale Markierungen, Bedrucken des Glases, Verwendung transuzentierender Gläser und Einsatz reflektionsarmer Gläser. Das Aufkleben von Vogelstiquetten oder die Nutzung von UV-Stiften ist unwirksam und damit nicht statthaft.

- 4.6.4 Zum Insektenschutz: Es wird empfohlen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auf eine Außenbeleuchtung zu verzichten bzw. ihre Dauer auf ein Minimum zu reduzieren.

- 4.7 Empfehlungen zum Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB auf den bisherigen Ackerflächen (Flurstücke 47 und 47) und zukünftigen Grünflächen: Bei Erdarbeiten auf den bisherigen Ackerflächen sollten Ober- und Unterboden getrennt ausgehoben, fachgerecht gelagert und soweit möglich wieder eingebaut werden (s. DIN 18915, DIN 19731). Oberbodenmieten sollten max. 2 m hoch sein. Soweit möglich

sollte der gewachsene Ackerboden in späteren Grünflächen unverändert belassen werden. Er ist in geeigneter Weise gegen Befahren mit schweren Maschinen oder andere Beeinträchtigungen zu schützen. Überschüssige Bodenmasse sollten zur Bodenerneuerung auf schlechten landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden. Selbige sind dem Bodenviewer Hessen zu entnehmen und befinden sich in Butzbach häufig im Übergang der Naturräume Taunus und Wetterau. Nasse Oberböden sollten nicht befahren werden. Dauerhaft zwischengelagerter Boden (> 1 Monat) sollte in geeigneter Weise abgedeckt oder begrünt werden.

- 4.8 Gem. § 9 FStrG: Längs der Bundesstraße B3 (Weiseler Straße) dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Verfahrensvermerke

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 02.03.2021

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 03.05.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 03.05.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 20.05.2022

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 15.07.2022

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO sowie § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2022

Die Bekanntmachungen erfolgen in der Butzbacher Zeitung.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Butzbach, den 24.11.2022

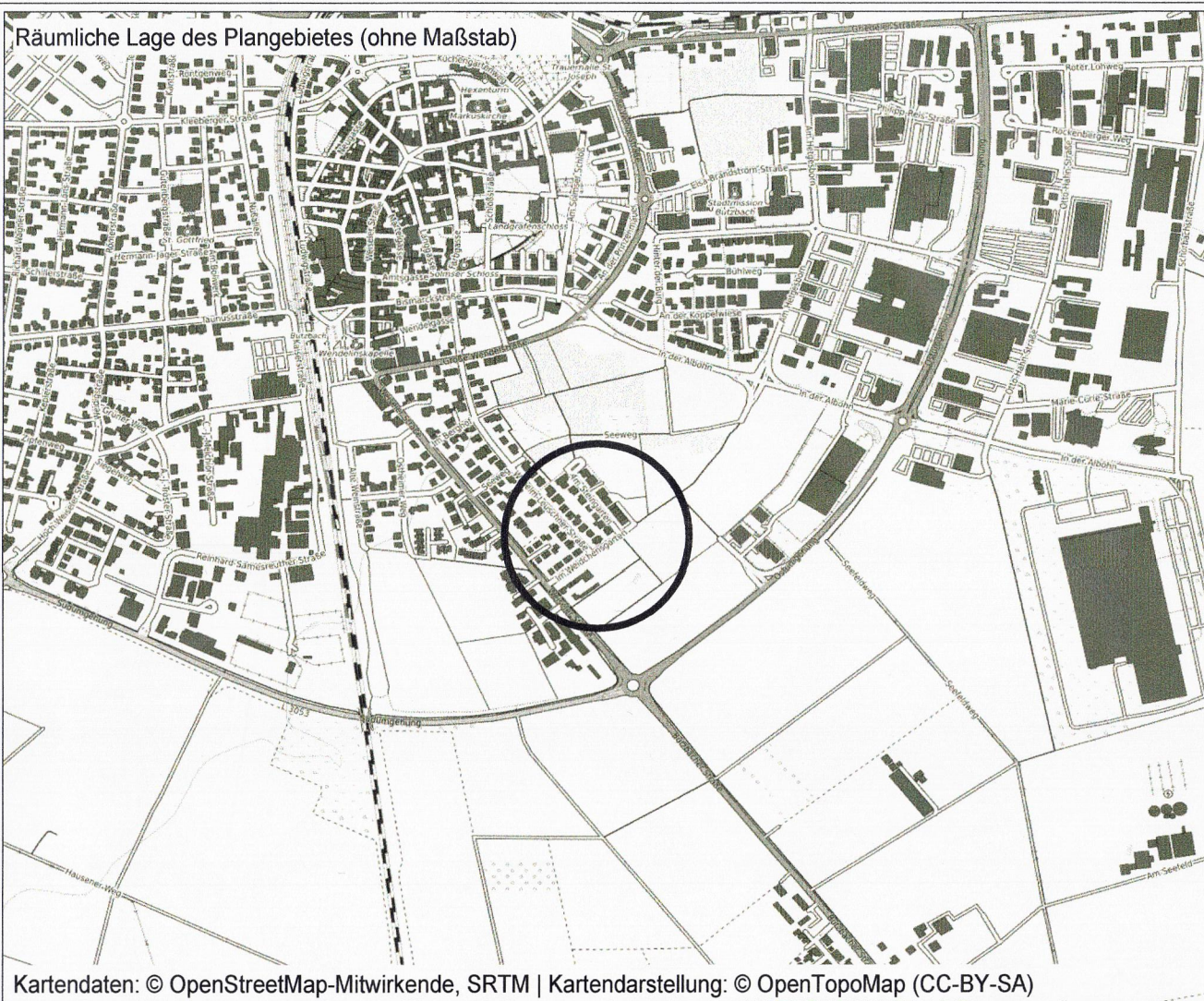
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am 21.11.2022

Butzbach, den 21.11.2022

Bürgermeister



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach, Gemarkung Nieder-Weisel

Bebauungsplan "Weiseler Straße Südost"

FELDMANN architekten	Feldmann Architekten GmbH Kerkraeder Strasse 3-5, 35394 Gießen Tel:0641-93133 0, Fax:0641-93133 33 Mail:info@feldmann-architekten.de Internet:www.feldmann-architekten.de	Stand: 06.09.2022
Projekt: 20502	Maßstab: 1:500	gez.: Aha